

Bildungsprogramm 2023



Gesellschaft Politik Geschichte

Polizeigeschichte und Nationalsozialismus²

27.04. - 28.04.2023

Münster, Hotel Europa

Rechtsextremismus und Rechtspopulismus – Szene, historische Wurzeln, Strategien^{1,2}

16.11. - 17.11.2023

Münster, Hotel Europa

Hauptstadtfieber Berlin^{1,2}

12.06. - 15.06.2023

Berlin

Die Mitte Europas – Brüssel^{1,2}

14.11. - 16.11.2023

Brüssel



Internationales

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und NRW²

Kooperationsseminar mit dem Niederlande
Politiebond

Datum und Ort:

gdp-bildung.de



Praktische Gewerkschaftsarbeit

Fit für die Gewerkschaftsarbeit – Einsteiger^{1,2}

09.03. - 10.03.2023

Kamen, SportCentrum Kaiserau

Grundseminar Rhetorik^{1,2}

06.03. - 08.03.2023

Duisburg, Jugendherberge Duisburg-Sportpark

Aufbauseminar Rhetorik^{1,2}

27.11. - 29.11.2023

Duisburg, Jugendherberge Duisburg-Sportpark

Grundlagen der Pressearbeit²

14.03. - 15.03.2023

Kamen, SportCentrum Kaiserau

Social Media - Der direkte Draht zu den Mitgliedern²

06.09. - 07.09.2023

Kamen, SportCentrum Kaiserau

Grundseminar Vertrauensleute^{1,2}

01.02. - 03.02.2023

Akademie Biggese, Attendorn

Aufbauseminar Vertrauensleute²

26.10. - 27.10.2023

Landhaus Wieler, Bornheim - Walberberg



Arbeitsplatz Polizei

Umgang mit sozialen Medien aus beamten- rechtlicher Sicht²

14.02.2023

Mülheim an der Ruhr, Die Wolfsburg

Stressbewältigung Polizei:

Umgang mit belastenden Situationen

Datum und Ort:

gdp-bildung.de

Aktuelles für Verwaltungsbeamte²

23.03. - 24.03.2023

Gelsenkirchen, Lichthof

Aktuelles bei der Bereitschaftspolizei^{1,2}

07.03. - 09.03.2023

Lennestadt-Burbecke, Landhotel Klaukenhof

Beamtenrecht – Akut²

21.09. - 22.09.2023

Münster, Johanniter Gästehaus

Brennpunkt Kriminalität²

23.10. - 24.10.2023

Duisburg, InterCityHotel

Im Einsatz – Wach- und Wechseldienst^{1,2}

05.06. - 07.06.2023

Duisburg, InterCityHotel

Verkehrsseminar^{1,2}

15.05. - 17.05.2023

Duisburg, InterCityHotel

Tarifverhandlungen - Wie geht das?^{1,2}

15.05. - 16.05.2023

Gelsenkirchen, Lichthof

Tarif aktiv! Gemeinsam stark^{1,2}

21.08. - 23.08.2023

Münster, Johanniter Gästehaus

Eingruppierung I und II - Einsteiger^{1,2}

16.10. - 20.10.2023

Eitorf, Hotel Schützenhof

Eingruppierung III – Aufbau^{1,2}

06.03. - 08.03.2023

Attendorn, Akademie Biggese

Gruppen: Frauen Junge Gruppe Senioren

• Frauen

Auftritt mit Wirkung – Selbstmarketing für Frauen!²

02.05. - 03.05.2023

Kamen, SportCentrum Kaiserau

Abgesichert im Alter – Versorgungsrecht für Frauen!²

03.11.2023

Mülheim an der Ruhr, Die Wolfsburg

• Junge Gruppe

Jugendforum²

23.11. - 24.11.2023

Duisburg, InterCityHotel

• Senioren

Ansprechpartner der örtlichen Seniorenarbeit^{1,2}

19.06. - 21.06.2023

Attendorn, Akademie Biggese

06.11. - 08.11.2023

Eitorf, Hotel Schützenhof

Anmeldung

Verantwortlich für die Planung
und Durchführung der Seminare
ist das DGB-Bildungswerk NRW
c/o GdP-Landesbezirk NRW.

Die Anmeldung für alle Seminare
erfolgt über die Kreisgruppen der GdP
oder online unter www.gdp-nrw.de

Mehr Infos

DGB-Bildungswerk NRW e.V.
c/o GdP-Landesbezirk NRW
Gudastr. 5-7, 40625 Düsseldorf

Sandra Anders, Tel.: 0211/2910142
Betty Becker, Tel.: 0211/2910130
bildung@gdp-nrw.de



Vorbereitung auf den Ruhestand

Teilnahme von Partnerinnen und Partnern ist
möglich. Bitte bei der Anmeldung mit angeben.

Ich gehe in Pension – Vorbereitung auf den Ruhestand für Beamte^{1,2}

23.01. - 25.01.2023

Attendorn, Akademie Biggese

27.02. - 01.03.2023

Attendorn, Akademie Biggese

13.03. - 15.03.2023

Attendorn, Akademie Biggese

24.04. - 26.04.2023

Bielefeld, Brackweder Hof

03.05. - 05.05.2023

Münster, Johanniter Gästehaus

30.05. - 01.06.2023

Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

07.08. - 09.08.2023

Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

16.08. - 18.08.2023

Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

13.09. - 15.09.2023

Bielefeld, Brackweder Hof

27.09. - 29.09.2023

Bornheim, Landhaus Wieler

16.10. - 18.10.2023

Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

13.11. - 15.11.2023

Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

22.11. - 24.11.2023

Attendorn, Akademie Biggese

Ich gehe in Rente – Vorbereitung auf den Ruhestand für Tarifbeschäftigte^{1,2}

22.05. - 24.05.2023

Attendorn, Akademie Biggese



Rechtsschutz

Disziplinarrecht – Grundseminar I^{1,2}

06.02. - 08.02.2023

Attendorn, Akademie Biggese

Disziplinarrecht – Grundseminar II²

19.04. - 20.04.2023

Attendorn, Akademie Biggese

Disziplinarrecht – Aufbauseminar^{1,2}

18.10. - 20.10.2023

Soest, Hotel Susato

Tagung – Disziplinarrecht²

02.11. - 03.11.2023

Marienheide, Schloss Gimborn

Rechtsschutzsachbearbeiter^{1,2}

18.09. - 19.09.2023

Soest, Hotel Susato



Personalrat

JAV-Wahlvorstand³

23.01.2023

Kamen Kaiserau, Sportzentrum

Einstieg für Personalräte³

13.02. - 15.02.2023

Duisburg, Jugendherberge Duisburg-Sportpark

Forum Personalräte³

20.04. - 21.04.2023

Kamen Kaiserau, Sportzentrum

Arbeitsschutz im Personalrat: Spezialisierung³

04.05. - 05.05.2023

Gelsenkirchen, Lichthof

Aufbau für Personalräte³

28.08. - 29.08.2023

Gelsenkirchen, Lichthof

Strategische Ausrichtung der Personalratsarbeit³

18.09. - 19.09.2023

Attendorn, Akademie Biggese

Aufbau für Personalräte³

30.10. - 31.10.2023

Bornheim, Landhaus Wieler

Schulung Wahlvorstände³

27.11. - 28.11.2023

Kamen Kaiserau, Sportzentrum

¹ Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

² Freistellung nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUV)

³ Freistellung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

**DGB BILDUNGS
WERK NRW**

Der GdP-Landesbezirk NRW ist Mitglied des
DGB-Bildungswerks NRW e.V.. Das DGB-
Bildungswerk NRW ist anerkannter Träger
der politischen Bildung nach dem Weiterbil-
dungsgesetz NRW. An den Seminaren können
neben den angegebenen Zielgruppen auch
politisch Interessierte teilnehmen.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Bildungsurlaub

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub. Das gilt auch für Beschäftigte bei der Polizei.

Der Anspruch beträgt in der Regel fünf Arbeitstage im Jahr, unabhängig davon ob es sich um ein Arbeitsverhältnis im Tarif- oder im Beamtenbereich handelt. Für Beschäftigte, die weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche arbeiten, gelten abweichende Regelungen.

Für Tarifbeschäftigte und für Beamte gibt es eine eigene Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Bildungsurlaub: Für Tarifbeschäftigte leitet sich der Rechtsanspruch aus dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz ab, für Beamtinnen und Beamte aus der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

Für Mitglieder der Personalräte gelten zudem Freistellungsmöglichkeiten zur Weiterbildung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Um den Anspruch auf Bildungsurlaub nutzen zu können, muss das entsprechende Seminar nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannt sein. Das gilt auch für Beamtinnen und Beamte. Diese Voraussetzung erfüllen alle Seminare die in Kooperation zwischen dem DGB-Bildungswerk NRW e.V. – einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung – und dem GdP-Landesbezirk angeboten werden.

Für weitere Informationen empfehlen wir zum AWbG und den Freistellungsratgeber folgenden Link:
dgb-bildungswerk-nrw.de

Der Rechtsanspruch auf Weiterbildung im Detail

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG)

§ 3 Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung

- (1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.
- (2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen.
- (5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.
- (2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.
- (3) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Teilt der Arbeitgeber die Verweigerung der Freistellung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV)

§ 26 Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke

- (1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.
- (2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann darüber hinaus Urlaub bewilligt werden.

Freistellung zu Seminaren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

§ 42 Abs. 5 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- (5) Die Mitglieder des Personalrates und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**